



Antrag auf Ermäßigung der Unterrichtsgebühren

Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238

www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Öffnungszeiten (durchgehend):
Mo: 7:30 bis 16:30 Uhr
Di, Mi, Fr: 7:30 bis 12:30 Uhr
Do: 7:30 bis 17:30 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung.

Familienermäßigung

Name des Schülers/der Schülerin

Name, Vorname	Geburtsdatum	Instrument

Hiermit wird Familienermäßigung für die vorstehend aufgeführten Personen, die in der Kreismusikschule unterrichtet werden, beantragt.

**Das zu versteuernde Jahreseinkommen im maßgebenden Jahr 2022 betrug _____ €.
(Bitte Steuerbescheid beilegen!)**

Ich erkläre mich bereit, auf Anforderung entsprechende Nachweise vorzulegen. Ich bin auch damit einverstanden, dass notwendige Angaben über Einkommen beim zuständigen Finanzamt oder Arbeitgeber überprüft werden.

Gleichzeitig wird die Verpflichtung eingegangen, unverzüglich die Kreismusikschule zu unterrichten, wenn in den kommenden Jahren die Voraussetzung für eine Familienermäßigung nicht mehr gegeben sein sollte.

Mir ist bekannt, dass bei zu Unrecht gewährter Ermäßigung eine Nachenterichtung der Gebühren gefordert wird.

Ort, Datum

Unterschrift (bei Minderjährigen, die des Erziehungsberechtigten)

Hinweis zur Einkommensgrenze:

Maßgebend für das zu versteuernde Einkommen sind die Einkünfte des vorletzten Jahres, bei im Jahre 2024 gestellten Anträgen somit das Jahreseinkommen von 2022.
Einkommen ist

1. soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt, der Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes,
2. soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht erfolgt ist, der Bruttobetrag des Jahresarbeitslohnes, abzüglich Weihnachts- und Arbeitnehmer-Freibetrag, abzüglich Werbungskosten (mindestens Werbungskostenpauschale von 1000,00 €).

Das zu versteuernde Einkommen ergibt sich aus dem Gesamtbetrag der Einkünfte abzüglich beschränkt abzugsfähiger Sonderausgaben und Kinderfreibeträge und ist dem Steuerbescheid des Finanzamtes zu entnehmen.

Sollte das zu versteuernde Einkommen im maßgebenden Jahr über 42.000 € gelegen haben, im letzten Jahr oder bei Antragstellung aber darunter liegen, kann bei Vorlage entsprechender Belege auch dieses Einkommen dem Antrag zugrunde gelegt werden.